



MWST-Nr.:

ESTV-ID:

Eidg. Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Antrag auf Rückerstattung der französischen Mehrwertsteuer (TVA)

Rückerstattungsperiode:

Deklaration der vom **Flughafen EuroAirport** fakturierten und diesem bezahlten Leistungen / Mehrwertsteuer (ohne baugewerbliche Leistungen):

	Fr. (inkl. MWST/TVA)	Steuersatz:	Steuerbetrag CHF
Total der bezogenen Leistungen:		20 %	
		5 %	
	 %	
Total:			
Abzüglich allfällige Vorsteuerkorrektur:			
Total rückzuerstattende französische Vorsteuer:			

Wird mittels der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode abgerechnet?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

JA

NEIN

.....
Ort und Datum

.....
Firmastempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Erstellt durch

Telefon.....

Mit dem Antrag sind die entsprechenden Originalrechnungen einzureichen.

Hinweise zu den Voraussetzungen dieses Rückerstattungsantrages sind auf der Folgeseite aufgeführt.

Dieser besondere Rückerstattungsantrag kann nur von schweizerischen, im schweizerischen Mehrwertsteuerregister eingetragenen Unternehmen, die im schweizerischen Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse (EuroAirport) tätig sind, gestellt werden.

Folgende, nachstehend aufgeführte Voraussetzungen für dieses besondere Rückerstattungsverfahren sind zu beachten:

- Das besondere Vorsteuer-Rückerstattungsverfahren gilt nur für die Geltendmachung von französischer Mehrwertsteuer/TVA, die der steuerpflichtigen Person von der Flughafenunternehmung Basel-Mulhouse (EuroAirport) in Rechnung gestellt wurde. Zudem kann nur die auf Lieferungen und Dienstleistungen bezahlte französische Steuer geltend gemacht werden, nicht aber diejenige auf baugewerblichen Leistungen.
- Für den Antrag auf Rückerstattung der bezahlten französischen Vorsteuern ist stets dieses *besondere Formular* zu verwenden. Die französische Vorsteuer darf also nicht im Abrechnungsformular abgezogen werden; sie wird auf Grund des Antrages mit einer separaten Gutschrift erstattet.
- Die Rückerstattung der bezahlten französischen Vorsteuern kann jeweils für ein *Kalenderhalbjahr* beantragt werden (also je für die Zeiträume vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Kalenderjahres).
- Die Frist für die Geltendmachung der französischen Vorsteuern beträgt jeweils *3 Monate* nach Ablauf des Rückerstattungszeitraums (somit bis 30. September für das 1. Semester des laufenden Kalenderjahres und bis 31. März für das 2. Semester des vorangegangenen Kalenderjahres).
- Soweit die französischen Vorsteuern im Sinne des Artikels 30 MWSTG – infolge gemischter Verwendung – *verhältnismässig zu korrigieren* sind, weil von der steuerpflichtigen Person auch Umsätze getätigt werden, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind, ist die entsprechende Vorsteuerkorrektur direkt auf dem Rückerstattungsantrag vorzunehmen.
- Die der steuerpflichtigen Person von der Flughafenunternehmung Basel-Mulhouse in Rechnung gestellte französische Mehrwertsteuer/TVA ist in der Buchhaltung auf einem *separaten Vorsteuer-Konto zu erfassen*.
- Rechnungen und Zahlungsbelege sind bis zur Verjährung aufzubewahren und auf Verlangen der ESTV zur Verfügung zu stellen.
- Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.